

Gemeindeamt Angerberg

Linden 5

Tel. 05332/56323

Plz. 6320, Bez. Kufstein

Fax 05332/56323-4

Angerberg, 12.11.2013

sl

K U N D M A C H U N G

Wasserleitungsgebührenverordnung – 01.01.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg hat mit Beschluss vom 11.11.2013 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsg Gebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsg Gebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. a) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr an die Wasser-Versorgungsanlage ist ein Pauschalbetrag pro Gebäude und ein Betrag pro Kubikmeter des umbauten Raumes nach ÖNORM B1800, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
 - b) Die Anschlussgebühr an die Wasserversorgungsanlage beträgt pro Gebäude pauschal € 1.400,00 und € 0,64 pro Kubikmeter des umbauten Raumes nach ÖNORM B1800.
 - c) Für alle künstlich angelegten Wasserflächen wie Schwimmbecken, Schwimmteiche, Teiche, Biotope und dergleichen ab einer Kubatur von 2 m³ beträgt die Anschlussgebühr € 35,00 pro Kubikmeter des umbauten Raumes nach ÖNORM B1800.
2. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
- Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die überwiegend aus Holz errichtet werden und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden

Nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports etc.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen.
3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt € 0,46 je m³ Wasserverbrauch.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt € 0,00 pro Jahr.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

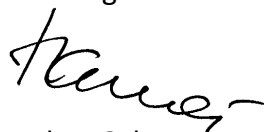
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Kundmachungsfrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Walter Osl

Angeschlagen am: 12.11.2013

Abgenommen am: 26.11.2013